

01.04.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom
19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kon-
trollen an den gemeinsamen Grenzen

Punkt 14 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat stellt fest, daß der Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen an der gemeinsamen Grenze nur eine eingeschränkte Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich zu ihren Lasten an dem asylverfahrensrechtlichen System des Übereinkommens vorsieht (hinkende Teilnahme).

Der Bundesrat kann eine Zustimmung zu dem Übereinkommen nur in Aussicht stellen, wenn das Gesetz zur Ratifizierung des Schengener Übereinkommens so umgestaltet wird, daß der Bundesrepublik Deutschland eine voll gültige Teilnahme an dem asylverfahrensrechtlichen System ermöglicht wird.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß hierzu folgende Änderung des Grundgesetzes notwendig ist:

Ausgeliefert am 01. APR. 1992

- 2 -

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Asylrecht genießt nicht, wer aus einem Staat einreist, in dem er nicht der Gefahr ausgesetzt ist, politisch verfolgt oder in einen Staat abgeschoben zu werden, in dem ihm politische Verfolgung droht; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Dieses Gesetz kann bestimmen, daß Asylbewerber aus Staaten, auf die die Voraussetzungen des Satzes 2 zutreffen, an der Grenze zurückgewiesen werden können, oder ihr Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes unverzüglich beendet werden kann. Durch dieses Gesetz kann ferner bestimmt werden, daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung der Entscheidung über die Gewährung von Asyl und Beendigung des Aufenthalts durch vom Bundestag bestellte unabhängige Beschwerdeausschüsse treten kann."

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Art. 19 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und Art. 16 Abs. 3 Satz 4 bleiben unberührt".

3. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Artikel 16 Abs. 3 steht völkerrechtlichen Verträgen nicht entgegen, die Fragen des Asylrechts und des Asylverfahrensrechts mit dem Ziel einer Harmonisierung zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Gegenstand haben. Dies gilt auch, soweit in den Verträgen eine gegenseitige Anerkennung von Asylentscheidungen vorgesehen ist."